

SATZUNG

für die Region Münsterland der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)

beschlossen von der Delegiertenkonferenz am 11.03.2023

Vorbemerkung

Für Wahlen zu Organen der NGG ist die Minderheitengeschlechterquote zu berücksichtigen.

1. ORGANE

1.1. Organe der Region sind

- 1.1.1. der Vorstand
- 1.1.2. die Delegiertenkonferenz
- 1.1.3. die Mitgliederversammlung
- 1.1.4. Revisionskommission

1.2. Wahlen zu den Organen

Gemäß 22 Ziff. 5 der NGG-Satzung findet bei Wahlen zu Organen der NGG die Minderheitengeschlechtsquote Anwendung. Das maßgebende Geschlechterverhältnis für die Wahlen zu den Organen der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) bestimmt sich nach dem Mitgliederstand, wie er sich aus der Mitgliederdatenbank (MDB) am 31.12. des den jeweiligen Wahlen vorausgehenden Kalenderjahres ergibt. Die Ermittlung der dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Sitze erfolgt in Prozent. Dabei wird kaufmännisch gerundet.

2. VORSTAND

2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- den Beisitzerinnen und Beisitzern

Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird durch Beschluss der Delegiertenkonferenz festgelegt. Die Beisitzermandate können bestimmten Gruppen vorbehalten sein, denen auch das Vorschlagsrecht eingeräumt werden kann.

Frauen und Jugendliche müssen im Vorstand vertreten sein, wenn Personengruppenausschüsse bestehen. Diese haben das Vorschlagsrecht. Bestehen keine Personengruppenausschüsse, sollen die Personengruppen

möglichst im Vorstand vertreten sein (§ 23 Ziffer 4 NGG-Satzung).

2.2. Sitzungsteilnehmende

Ehrenamtliche Mitglieder des Hauptvorstandes, des Landesbezirksvorstandes und des Beirats, soweit sie Mitglied in der Region sind, nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht schon durch Wahl dem Vorstand angehören.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Region nimmt, sofern sie bzw. er nicht schon durch Wahl dem Vorstand angehört, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für hauptamtliche Funktionärinnen und Funktionäre, die in der Region beschäftigt sind.

2.3. Sitzungen

Die Sitzungen des Regionsvorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

2.4. Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand der Region kann einen Geschäftsführenden Vorstand bilden.

An den Sitzungen des Geschäftsführenden Regionsvorstandes nimmt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm Beauftragte teil.

2.5. Aufgaben des Regionsvorstandes

Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft NGG im Bereich der Region im Rahmen der NGG-Satzung (§ 23) und dieser Satzung.

Er beruft die Delegiertenkonferenzen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und erstattet ihnen den Geschäftsbericht.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen,
- Einrichtung und Auflösung von Ortsstellen,
- Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- Bildung von Vertrauensleutegruppen,
- Einberufung von Versammlungen für Betriebsräte und
- Vertrauensleute, gewerkschaftliche Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
- Werbung von Mitgliedern,
- Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit mit den DGB-Kreisvorständen,
- Förderung der Seniorenarbeit,
- Förderung der Kooperation mit anderen Gewerkschaften.

2.6. Wahl des Regionsvorstandes

Der Vorstand wird im Kalenderjahr des Ordentlichen Gewerkschaftstages von der Delegiertenkonferenz gewählt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz auf sich vereint. Sind im ersten Wahlgang diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Minderheitsgeschlechtsquote ist zu beachten.

Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied in einen Betrieb außerhalb des Organisationsbereiches der NGG wechselt.

2.7. Durchführung der Wahlen

Bei der Wahl des Regionsvorstandes durch die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz muss das jeweils in der Minderheit befindliche Geschlecht entsprechend seinem Anteil an der Mitgliedschaft der Region im Regionsvorstand vertreten sein.

Gibt es weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Minderheitengeschlechts als ihm Sitze zustehen, ist der Wahlgang auf der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz zu unterbrechen und zu versuchen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Minderheitengeschlechts zu finden.

A. Einzelwahl

Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer der Region werden gemäß § 23 Ziff. 4 der Satzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Anschließend werden die Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt.

Zunächst werden bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen besetzt.

Nach der Verteilung der Mindestsitze, die dem Geschlecht in der Minderheit zustehen, erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern – unabhängig von ihrem Geschlecht – in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Haben sich weniger Angehörige des Geschlechts in der Minderheit zur Wahl gestellt, als ihm Sitze zustehen, so sind die insoweit überschüssigen Sitze des Geschlechts in der Minderheit bei der Sitzverteilung für das Mehrheitsgeschlecht zu berücksichtigen.

B. Blockwahl

Werden die Beisitzerinnen und Beisitzer en bloc aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gewählt, sind nur solche Vorschläge zulässig, die sicherstellen, dass die Minderheitengeschlechtsquote erfüllt wird. Die gilt nicht, wenn sich nicht ausreichend Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Minderheitengeschlechts zur Kandidatur bereitfinden.

Der Regionsvorstand hat in beiden Fällen (Einzel- oder Blockwahl), wenn die

Zusammensetzung des Regionsvorstandes nicht der Minderheitengeschlechtsquote entspricht, unverzüglich einen Bericht zu erstellen, in dem die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Findung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Minderheitengeschlechts im Einzelnen aufgeführt werden. Dieser Bericht sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz sind dem Landesbezirksvorstand und dem GHV zur Verfügung zu stellen.

3. DELEGIERTENKONFERENZ

3.1. Zusammensetzung

Die Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Delegierten

3.2. Verfahren, Beschlüsse

Die Delegiertenkonferenz ist das höchste beschließende Organ der Region. Sie findet in der Regel jährlich statt, soll jedoch mindestens im Kalenderjahr des Ordentlichen Gewerkschaftstages durchgeführt werden.

Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Als rechtzeitig gilt eine Einladung, die mindestens drei Wochen vor der Delegiertenkonferenz zur Post gegeben oder in Textform abgesendet worden ist.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenkonferenz, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied der Delegiertenkonferenz hat eine Stimme. Die Delegiertenkonferenz wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Region oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter geleitet. Sie kann auch eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

Anträge sind in Textform einzureichen. Antragsberechtigt sind der Regionsvorstand, die Fachgruppen, die Vertrauensleutegruppen, die Ortsstellen, die Personengruppen und die Seniorengruppe. Der Vorstand kann eine Antragsfrist bestimmen. Diese ist den Delegierten spätestens mit der Einladung mitzuteilen.

3.3. Aufgaben der Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz

- 3.3.1. nimmt die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Kassen- und Revisionsbericht entgegen und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse;
- 3.3.2. wählt den Vorstand;
- 3.3.3. wählt die Revisionskommission;
- 3.3.4. wählt die Delegierten in Gremien und Funktionen gemäß NGG-Satzung; dabei ist die jeweils geltende Wahlordnung zu den Organen der NGG des Hauptvorstandes zu befolgen.
- 3.3.5. fasst Beschlüsse über Anträge;
- 3.3.6. nimmt Stellung zu aktuellen Tagesfragen.

3.4. Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz

Die regelmäßigen Delegiertenwahlen erfolgen vor der Delegiertenkonferenz im Jahr des Ordentlichen Gewerkschaftstages. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in Fachgruppen-, Ortsstellen- oder anderen Mitgliederversammlungen. Der Regionsvorstand stellt durch einen Wahlbeschluss sicher, dass jedes Mitglied einer bestimmten Wahlversammlung zugeordnet ist.

Pro angefangener 100 Mitglieder gibt es ein Delegierten-Mandat. Durch Beschluss des Regionsvorstandes kann der Delegiertenschlüssel bis auf 1:50 gesenkt werden.

Es werden Ersatzdelegierte entsprechend der Zahl der ordentlichen Delegierten-Mandate gewählt. Als Ersatzdelegierte sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, die für die Wahl als ordentliche Delegierte nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben. Sie üben ihr Mandat in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen aus.

Grundlage für die Berechnung der Delegierten-Mandate sind die Mitgliederzahlen am 31.12. des Vorjahres.

Die Vertrauensleutegruppen sollen Vorschläge für die Wahl der Delegierten machen.

Bei der Wahl der Delegierten soll auf eine angemessene Verteilung der Delegierten-Mandate auf die Betriebe der Fachgruppen und auf die Ortsstellen geachtet werden.

3.5. Durchführung der Wahlen

Der jeweilige Regionsvorstand hat für die Wahl der Delegierten in den Betrieben, Fach- bzw. Personengruppen verbindliche Strukturvorschläge für die Wahl der Delegierten zu unterbreiten, die sicherstellen, dass in der Delegiertenkonferenz das Minderheitengeschlecht entsprechend seinem Anteil an der Mitgliedschaft am 31.12. des Vorjahres vertreten ist.

Stellt sich heraus, dass für die Delegiertenkonferenz nicht genügend ordentliche

Delegierte des Minderheitengeschlechts gewählt worden sind, hat der Regionsvorstand unverzüglich vor der Delegiertenkonferenz einen Bericht an den Landesbezirksvorstand sowie an den GHV zu erstellen. In ihm muss begründet werden, warum dies nicht der Fall ist und welche Aktivitäten der Regionsvorstand ergriffen hat, um die Minderheitengeschlechtsquote zu erfüllen.

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Es muss jährlich mindestens eine Delegiertenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Als rechtzeitig gilt eine Einladung, die mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben oder in Textform abgesendet worden ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechte der Delegiertenkonferenz wahr. Dazu gehört insbesondere die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und für andere gewerkschaftliche Funktionen.

Die Mitgliederversammlung unterliegt nicht der Minderheitengeschlechtsquote gemäß § 22 Ziff. 5 der NGG-Satzung.

5. FACHGRUPPEN, EINZELMITGLIEDER

Zur Wahrung der fachlichen und beruflichen Belange der Mitglieder werden Fachgruppen gebildet. Die Fachgruppenversammlung ist in der Regel in Präsenz durchzuführen. Sie kann in Ausnahmefällen mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder in Kombination mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die Fachgruppenversammlung wählt eine Fachgruppenleitung, die in der Regel aus einer bzw. einem Vorsitzenden und einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Bei der Durchführung mittels elektronischer Kommunikation ist sicherzustellen, dass und wie geheime Abstimmungen durchgeführt werden können. Die Fachgruppenleitung untersteht dem Vorstand der Region.

Die Fachgruppen werden auf Beschluss des Vorstandes gebildet, aufgelöst und abgegrenzt.

Alle Mitglieder, die nicht einer Fachgruppe und nicht der Seniorengruppe zugeordnet sind, gehören der Mitgliedergruppe "Einzelmitglieder" an.

Aufgaben der Fachgruppe:

- 5.1.** Vorschläge für Tarifkommissionsmitglieder
- 5.2.** Information und Beratung über die Vorbereitung und Führung von Tarifverhandlungen
- 5.3.** Koordination und Unterstützung der Vertrauensleute- und Betriebsratsarbeit in den Fachgruppenbetrieben
- 5.4.** Entwicklung und Koordinierung der Betriebsvereinbarungspolitik
- 5.5.** Koordination und Unterstützung bei der Durchsetzung tariflicher Regelungen
- 5.6.** Durchführung von Mitglieder-, Vertrauensleute- und Betriebsratszusammenkünften
- 5.7.** Behandlung allgemeiner gewerkschaftlicher Angelegenheiten

6. PERSONENGRUPPEN, SENIOREN

Die Arbeit der Personengruppen sowie der Senioren ist zu unterstützen und entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien durchzuführen.

7. ORTSSTELLEN

Für die Errichtung und Auflösung von Ortsstellen ist der Regionsvorstand zuständig.

Die Ortsstelle wird geleitet durch einen Vorstand, der besteht aus:

- 7.1.** der bzw. dem Ortsstellenvorsitzenden,
- 7.2.** der bzw. dem stellvertretenden Ortsstellenvorsitzenden,
- 7.3.** den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer legt die Mitgliederversammlung der Ortsstelle fest. Der Ortsstellenvorstand untersteht dem Vorstand der Region. Mitgliederversammlungen der Ortsstelle werden durch den Ortsstellenvorstand einberufen und von ihm geleitet.

8. REVISIONSKOMMISSION

Die Delegiertenkonferenz wählt als Kontrollinstanz für die Prüfung der Kasse und Abrechnung der Region eine Revisionskommission. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Region angehören und nicht Angestellte der

Gewerkschaft sein dürfen.

9. WAHLRECHT

9.1. Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehören.

9.2. Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder, die

- 9.2.1. keinen Beitragsrückstand haben,
- 9.2.2. mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören,
- 9.2.3. mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft angehören, wenn sie als Delegierte für den Gewerkschaftstag kandidieren.

Ausnahmen zu 9.2.2 und 9.2.3 bedürfen der Zustimmung der jeweils für die Wahl zuständigen Organe.

10. ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN

Die Anfechtung von Beschlüssen der Delegiertenkonferenz, des Vorstandes oder anderer gewerkschaftlicher Gremien in der Region hat in Textform innerhalb von einem Monat (Eingang im Büro der Region) beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich. Gegen den Vorstandsbeschluss kann der Hauptvorstand angerufen werden, wenn ein Satzungsverstoß vorliegt. Das Recht des Gewerkschaftstages zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wahl der Gewerkschaftstagsdelegierten bleibt unberührt.

11. INKRAFTTRETEN/ÄNDERUNGEN

Diese Satzung wurde in der Delegiertenkonferenz am 11.03.2023 beschlossen. Satzungsänderungen können nur durch die Delegiertenkonferenz beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand in Kraft.